



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

Wien, am 13. Juli 2022

**Betrifft: 01-VD-LG-1082/2019-245 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Unterstützungsleistungen und unterstützende Strukturen in den Bereichen Pflege und Betreuung in Kärnten (Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG) erlassen und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz aufgehoben sowie das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz und das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung sowie im Sinne der Barrierefreiheit**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen enthält die UN-BRK verschiedentlich Bestimmungen, welche den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu qualitativ hochwertigen, professionellen und ortsnahen Dienstleistungen der Gesundheits- und Altersvorsorge einschließlich Pflege und Betreuung verbiefen (siehe Artt. 4 Abs. 1 lit. h und i, 19 lit. b, 25, 28 Abs. 2 lit. e UN-BRK).

Gleichwohl legt Art. 9 UN-BRK detaillierte Maßgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit nieder, welche einerseits eine unbedingte Voraussetzung für die gesamtgesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben darstellt. In diesem Sinne räumt Art. 13 UN-BRK Menschen mit Behinderungen auch den Anspruch auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zum Recht ein.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Zunächst ist vor dem Hintergrund aktueller demographischer und sozialer Veränderungen darauf hinzuweisen, dass die Einschränkung von Leistungen etwa § 11 auf pflegende oder betreuende Angehörige insofern potenziell problematisch ist, als das Gesetz keine Legaldefinition des Angehörigenbegriffs enthält und so potenziell Pflege- und Betreuungspersonen, wie etwa Nachbar:innen, ausschließt, welche mit der zu pflegenden oder betreuenden Person weder verwandt sind noch mit diesen in einem sonstigen persönlichen Naheverhältnis (z. B. Lebensgemeinschaft, gemeinsamer Wohnsitz) stehen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

In diesem Zusammenhang ebenso kritisch erscheint, dass auf Leistungen zugunsten pflegender und betreuender Personen kein Rechtsanspruch besteht.

Auch wäre es nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft sinnvoll, den Zugang zu entsprechenden Schulungs- und Betreuungsangeboten nach § 13 auch für pflegende und betreuende Personen zu öffnen, zumal dies im Sinne der Betroffenen ebenso vorteilhaft ist, wie im Sinne der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und ortsunmittelbaren Pflege und Betreuung in einem gewohnten Setting.

Hinsichtlich der Antragslegitimation nach § 22 könnten sich aus Sicht der Behindertenanwaltschaft etwa dort Probleme ergeben, wo pflegenden oder betreuenden Minderjährigen die für die Antragstellung erforderliche Geschäftsfähigkeit fehlt, sodass hier eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe zur Unterstützung dieser Minderjährigen unbedingt indiziert ist und dies eventuell auch im Gesetz seinen Niederschlag finden sollte.

Zum Verfahren allgemein ist anzumerken, dass dieses in seiner Gesamtheit, sowohl im Bereich der Hoheits- wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung, umfassend barrierefrei im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG ausgestaltet sein sollte und unbedingt zu gewährleisten ist, dass das gesamte Verfahren, einschließlich der Gutachtenserstellung (vgl. § 25) für Antragsteller:innen jedenfalls kostenlos ist.

Insgesamt muss, wie es auch die erklärte Intention des Gesetzes ist, unbedingt gewährleistet sein, dass eine adäquate, bedarfsgerechte und ortsnahe Versorgung mit Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich einer ausreichenden budgetären Bedeckung jedenfalls, insbesondere auch in ländlichen Settings, garantiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer, eh.